

Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege der Stadt Wermelskirchen

Der Rat der Stadt Wermelskirchen hat in seiner Sitzung am 09.07.2018 folgende Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege der Stadt Wermelskirchen beschlossen:

Gesetzliche Rahmenbedingungen und Auftrag für die Kindertagespflege

Die Kindertagespflege hat ihre gesetzliche Grundlage in den §§ 22 bis 24, 43, 85 bis 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), dem Ersten Ausführungsgesetz NW zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (1.AG-KJHG), sowie den §§ 4, 17, 22 und 23 Kinderbildungsgesetz (KiBiz).

Die Kindertagespflege soll

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen sowie den Erziehungsberechtigten dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.
Dabei umfasst der Förderungsauftrag der Kindertagespflege Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.
- inklusive Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsangebote ermöglichen und so gestalten, dass besonderen Bedarfen und Bedürfnissen der Kinder entsprochen wird (nach den Rahmenbedingungen der LVR-Qualifizierungsinitiative „Inklusion im Elementarbereich“). Die Kindertagespflege soll zu einem integralen Bestandteil des lokalen Betreuungssystems werden und Teilhabechancen für Kinder mit Behinderung im Sinne einer inklusiven Frühpädagogik von Beginn an vergrößern.
- Allen Kindern soll eine wohnortnahe Betreuung ermöglicht werden, um Chancen zu eröffnen und den bildungspolitischen Anforderungen gerecht zu werden: Durch das gemeinsame Miteinander werden verschiedene Lebensweisen kennengelernt sowie Diskriminierung und Ausgrenzung abgebaut.

§ 1 Leistungen der Stadt Wermelskirchen

(1) Die Leistungen umfassen

- die Gewinnung, Beratung, Begleitung und Qualifizierung von geeigneten Kindertagespflegepersonen, einschließlich Feststellung und Überprüfung ihrer persönlichen und fachlichen Eignung sowie der räumlichen Voraussetzungen
- die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII und § 4 KiBiz
- die Information und Beratung von Erziehungsberechtigten über die Kindertagespflege sowie die Vermittlung von Kindern an geeignete Kindertagespflegepersonen, bei Bedarf weitere Begleitung der Kindertagespflege durch die Fachberatung. Die Verwaltung des Jugendamtes vermittelt und fördert Kindertagespflege in der Regel, soweit davon auszugehen ist, dass die Kindertagespflege mehr als drei Monate erforderlich ist.

- (2) Die Stadt Wermelskirchen gewährt in den gesetzlich vorgesehenen Fällen eine laufende Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen und erhebt Kostenbeiträge bei den Erziehungsberechtigten.
- (3) Die Qualifizierungsmaßnahme umfasst die *tätigkeitsvorbereitende* Grundqualifizierung (Teil I - 160 Unterrichtsstunden) und die darauf aufbauende *tätigkeitsbegleitende* Grundqualifizierung (Teil II - 140 Unterrichtsstunden) nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB), alternativ die „Qualifizierung in der Kindertagespflege“ nach dem Deutschen Jugendinstitut (DJI)“ im Umfang von 160 Unterrichtsstunden. Für pädagogische Fachkräfte kann eine Anerkennung von Leistungen nach individueller Prüfung durch die Fachberatung erfolgen.
- (4) Das Erlangen des Zertifikates ist für Personen mit pädagogischer Fachausbildung über den zu 50% anerkannten Grundkurs (80 Unterrichtsstunden der Qualifizierungsmaßnahme zur Kindertagespflegeperson) und für Personen ohne pädagogische Fachausbildung über den gesamten Grundkurs (160 Unterrichtsstunden der Qualifizierungsmaßnahme zur Kindertagespflegeperson) verpflichtend. Die Grundqualifizierung im Umfang von 140 Unterrichtsstunden nach QHB wird für Personen ohne pädagogische Fachausbildung empfohlen.

§ 2 Voraussetzungen für die Gewährung von Kindertagespflege

- (1) Die Erziehungsberechtigten und das Kind müssen ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet von Wermelskirchen haben. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Die Kindertagespflege wird in der Regel für Kinder unter drei Jahren und ab einer Betreuungsdauer von mindestens 3 Monaten angeboten und endet mit dem Monat, in dem das Kind drei Jahre alt wird (Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ab 3 Jahre gem. § 24 Abs. 1 SGB VIII). Eine weitergehende Betreuung kann in Randstunden neben dem Kindergarten bis zum Ende der Grundschulzeit gewährt werden.
- (2) Eine Förderung der Kindertagespflege für ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat wird gem. § 24 (1) SGB VIII (Sozialgesetzbuch – Aches Buch) bewilligt, wenn die Erziehungsberechtigten oder der allein erziehende Elternteil
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme befinden/befindet oder in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befindet/n oder
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches erhalten.
- (3) Eine Förderung in der Kindertagespflege für ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat und nicht älter als drei Jahre alt ist, wird in der Regel für bis zu 20 Wochenstunden (Grundanspruch) bewilligt. Darüber hinaus haben Eltern die Möglichkeit einen „individuellen Bedarf“ anzumelden, der sich nach den Arbeitszeiten/Studienzeiten zzgl. der Fahrtzeiten richtet.
- (4) Vor Bewilligung der Kindertagespflege ist ein Antrag mit den entsprechenden Nachweisen zu stellen. Kindertagespflege kann auch gewährt werden, wenn in anderer Weise eine dem Wohl des Kindes entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist. Die Regelungen der §§ 27 bis 35 SGB VIII bleiben unberührt.

§ 3 Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (1) Eine Bedarfsanzeige ist über das Formular beim Jugendamt einzureichen. Dieses ist auf der Homepage der Stadt Wermelskirchen zu finden.
- (2) Nach der Vermittlung durch die Fachberatung ist zwischen den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson ein Betreuungsvertrag zu schließen.
- (3) Die Förderung in Kindertagespflege bedarf eines schriftlichen Antrages, welcher mindestens 4 Wochen vor Betreuungsbeginn beim Jugendamt gestellt werden sollte und beginnt jeweils zum Monatsersten. Ein entsprechender Vordruck mit dazugehörigem Informationsblatt für Eltern ist beim Jugendamt erhältlich.
- (4) Ein Antrag auf Förderung in Kindertagespflege ist abzulehnen, wenn der Kostenbeitrag der Eltern höher ausfällt als das Tagespflegegeld, da Kostenbeiträge lediglich kostendeckend sein dürfen (§ 94 Abs. 1 SGB VIII). Hierzu zählen das auszahlende Tagespflegeentgelt sowie die anteiligen Verwaltungskosten.
- (5) Eltern verpflichten sich mit Antragstellung dazu, die von der Stadt geförderten und bezahlten Stunden anhand einer Unterschrift auf dem „Stundenzettel“ regelmäßig nachzuweisen. Die Stundenzettel werden von der Tagespflegeperson bis zur Einreichung beim Fachamt geführt.
- (6) Die Bewilligung erfolgt in schriftlicher Form in der Regel für ein Jahr jeweils zum Ersten eines Monats und endet jeweils zum Letzen eines Monats. In dem Bescheid sind der Umfang der Betreuungszeit sowie die Höhe des Kostenbeitrages festgelegt.
- (7) Ein formloser Antrag auf Fortführung der Kindertagespflege ist von den Erziehungsberechtigten vier Wochen vor Ende des Bewilligungszeitraumes einzureichen.
- (8) Das Kindertagespflegeverhältnis sollte vier Wochen vor dem beabsichtigten Ablauf zum Monatsende von den Erziehungsberechtigten/ der Kindertagespflegeperson schriftlich gegenüber dem Vertragspartner/ der Vertragspartnerin gekündigt werden. Das Jugendamt ist davon umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen. Sollte der Betreuungsvertrag andere Kündigungszeiten enthalten als in dieser Satzung festgelegt, übernimmt der Jugendhilfeträger daraus entstehende Kosten nicht.

§ 4 Erlaubnis zur Kindertagespflege

Lt. § 43 Abs. 1 SGB VIII bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Personensorgeberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, einer Erlaubnis. Die Erlaubnis ist vom Jugendamt zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet in diesem Sinne sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen und dem Jugendamt auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII) ist schriftlich unter Vorlage der erforderlichen Nachweise beim Jugendamt zu beantragen. Der entsprechende Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis ist beim Jugendamt erhältlich.

§ 5 Eignung zur Kindertagespflege

(1) Persönliche Eignung

Die Eignung als Tagespflegeperson wird durch das Jugendamt geprüft.

Zur Beurteilung der Eignung einer Person für die Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 Absatz 3 und 43 Absatz 2 SGB VIII werden vom Jugendamt die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie dem Deutschen Jugendinstitut e. V. herausgegebenen jeweils aktuellen Empfehlungen „*Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege, Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 2, Oktober 2009*“ herangezogen.

(2) Räumliche Eignung

Kindertagespflege kann im Haushalt der Erziehungsberechtigten a), im Haushalt der Tagespflegeperson b) oder in anderen geeigneten Räumen c) stattfinden. Dabei sind unterschiedliche Standards zu beachten.

a) Voraussetzungen für eine räumliche Eignung zur Betreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten

Werden Kinder im Haushalt der Erziehungsberechtigten betreut (Kinderfrau), erfolgt dies in Verantwortung der Eltern und ohne gesonderte Prüfung der Räumlichkeiten durch das Jugendamt. Werden außer den eigenen Kindern der Familie noch andere zusätzliche Tageskinder im Familienhaushalt betreut, muss eine Überprüfung nach den vorgenannten Punkten erfolgen.

b) Voraussetzungen für eine räumliche Eignung zur Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson

Als Mindestvoraussetzungen müssen die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie dem Deutschen Jugendinstitut e. V. herausgegebenen aktuellen Empfehlungen „*Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege, Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 2, Oktober 2009*“, sowie die Empfehlungen des Spitzenverbandes der *Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) „Kindertagespflege – damit es allen gut geht, Ratgeber für Tagespflegepersonen (BGI/GUV-I 8641)“*, April 2011, erfüllt sein.

c) Voraussetzungen für eine räumliche Eignung zur Betreuung in anderen geeigneten Räumen

Zusätzlich zu den Voraussetzungen unter b):

- Pro Kind sind mindestens 5 qm Spiel- und Aufenthaltsfläche vorzuhalten. Diese rechnerische Gesamtfläche kann sich ggf. auf zwei Räume aufteilen (ein Raum kann z. B. Bewegungsraum und ein anderer als Spiel- und Kreativraum gestaltet werden)
- Separater Schlaf- bzw. Ruheraum mit je einem eigenen Bett pro Schlafkind
- Küche/Teeküche
- Kindgerechter Sanitärbereich
- Tageslicht in allen Aufenthaltsräumen
- Garten oder Grünfläche, andernfalls Spielplatz, der fußläufig erreichbar ist
- Baurechtliche Zulässigkeit der Nutzung für die Kindertagespflege (werden Räume ausschließlich für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege angemietet, ist – soweit erforderlich – eine Nutzungsänderung zu beantragen und dem Jugendamt vorzulegen. Weiterhin sind die Anforderungen an den Brandschutz zu erfüllen (Baurechtliche/ Brandschutzrechtliche/ Brandschutztechnischen Anforderungen an Einrichtungen zur Kindertagespflege)

Baurechtliche/Brandschutzrechtliche Anforderungen

(1) Kindertagespflegeperson mit maximal 5 Kindern

Diese kann in selbstgenutzten Wohnungen oder angemieteten Räumen erfolgen. Werden die Kinder in selbstgenutzten Räumen betreut, stellt dies keine Nutzungsänderung dar, ein Bauantrag ist nicht erforderlich. Handelt es sich jedoch um Räumlichkeiten, die angemietet bzw. zur Verfügung gestellt werden oder sind diese Räume nicht als Wohnraum genehmigt, ist ein entsprechender Antrag auf Nutzungsänderung bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde einzureichen. In den Räumlichkeiten zur Betreuung sind in jedem Raum Rauchwarnmelder nach DIN 14676 (untereinander vernetzte Rauchwarnmelder) anzubringen.

(2) Kindertagespflegeverbund mit maximal 9 Kindern

Diese kann in selbstgenutzten Wohnungen oder angemieteten Räumen erfolgen. Hierbei handelt es sich um eine Nutzungsänderung, es ist ein entsprechender Antrag auf Nutzungsänderung bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde einzureichen.

In den Räumlichkeiten zur Betreuung sind in jedem Raum Rauchwarnmelder nach DIN 14676 (untereinander vernetzte Rauchwarnmelder) anzubringen. Zusätzlich ist ein zweiter baulicher Rettungsweg erforderlich. Eine Prüfung ist in jedem Einzelfall durch die Brandschutzdienststelle erforderlich. Gegebenenfalls ist der zweite Rettungsweg auch über eine Drehleiter möglich.

(3) Zwei (oder mehr) Tagespflegeverbände mit maximal 18 Kindern

Diese erfolgt in der Regel in angemieteten Räumen und stellen baurechtlich Sonderbauten dar. Hierzu ist ein Bauantrag bei der zuständigen Bauaufsicht einzureichen. Sie benötigen unter anderem eine Gefahrenwarnanlage, zwei bauliche Rettungswege und eine Blitzschutzanlage. Im Übrigen unterliegen sie der Brandschaulpflicht.

Anforderungen

Für die „Kindertagespflege („Kindertagespflegepersonen (KTPP)“) und deren Zusammenschlüsse“ (Verbund) wird folgende planungs- und bauordnungsrechtliche Einordnung getroffen und nachfolgende Anforderungen gestellt (bei mehr als zwei Tagespflegeverbänden gelten die Anforderungen analog):

Personen	Räume	Planungsrechtliche Einstufung	Brandschutzanforderungen	Brandschaulpflicht
1 KTPP mit max. 5 Kindern	Selbstgenutzte Wohnung oder angemietete Räume	Wohnen (Selbständig tätige Personen)	Rauchwarnmelder (DIN 14676)	Nein
1 Tagespflegeverbund (Großtagespflege, 2-3 KTPP) mit max. 9 Kindern	Selbstgenutzte Wohnung oder angemietete Räume	„Freie Berufe“ (Selbständig tätige Personen)	Rauchwarnmelder; (DIN 14676), zwei bauliche Rettungswege, ggf. Sicherstellung des 2. Rettungsweges über die Drehleiter der Feuerwehr	Nein
2 Tagespflegeverbände (4-6 KTPP) mit max. 18 Kindern	Angemietete Räume	Soziale Einrichtung (Sonderbau, entsprechend Kindertageseinrichtung)	Gefahrenwarnanlage; zwei bauliche Rettungswege, Blitzschutz	Ja

Sofern es sich um angemietete Wohnungen/Räume handelt, ist beim Bauordnungsamt eine Nutzungsänderung zu beantragen!

Rettungswege

Nutzungseinheiten zur Kindertagespflege mit mehr als 1 Tagespflegeperson und mehr als 5 Kindern (Kindertagespflegeverbund) müssen in jedem Geschoss über zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege verfügen. Diese müssen unmittelbar ins Freie führen, z.B. über weitere Ausgänge oder Treppen. Wenn aus jedem Aufenthaltsraum, wie z.B. Gruppen-, Ess- oder Schlafräumen ein unmittelbarer Ausgang ins Freie vorhanden ist, werden keine weiteren Anforderungen an die inneren Verkehrswege gestellt. Ausgänge ins Freie müssen während der Betriebszeit jederzeit ohne Hilfsmittel (Schlüssel oder ähnliches) zu öffnen sein. Türen mit Zweihandbedienung können zugelassen werden. Die Griffe müssen für Kinder (in der Höhe) unerreichbar sein. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Bei der Prüfung der Voraussetzungen für die baurechtliche Genehmigungsfähigkeit einer derartigen Nutzungsänderung handelt es sich immer um eine Einzelfallprüfung. Es wird empfohlen, in jedem Fall die zuständige Bauaufsichtsbehörde/Brandschutzdienststelle zu beteiligen.

Bei einem Tagespflegeverbund (max. 9 Kinder) kann der 2. Rettungsweg in Obergeschossen gegebenenfalls über die Drehleiter der Feuerwehr sichergestellt werden. Die anleiterbare Stelle muss dann komplikationslos (ohne Zeitverzug) erreicht werden können, das Gebäude muss den Anforderungen der aktuellen Bauordnung entsprechen, die Tür zum Treppenraum muss dicht- und selbstschließend sein. Eine individuelle Prüfung durch die Brandschutzdienststelle ist immer notwendig. In diesem Fall ist das Objekt brandschau-pflichtig. Dachflächenfenster, die als Rettungsweg dienen, müssen direkt mit dem Korb der Drehleiter erreichbar sein. Trittstufen auf der Dachfläche sind nicht zulässig.

Blitzschutz

Die Art und der Umfang des Blitzschutzes werden individuell für das Objekt geprüft und festgelegt. Die Anlage ist von einem anerkannten Sachverständigen vor Inbetriebnahme abzunehmen und wiederkehrend zu prüfen (PrüfVO NRW). Die Prüffrist ergibt sich aus der Art und dem Umfang des Blitzschutzes.

Gefahrenwarnanlagen

Die Gefahrenwarnanlage muss bei Auftreten von Rauch selbsttätig auslösen. Zudem muss in jedem Gruppenbereich die Möglichkeit zur manuellen Auslösung der Anlage durch Betätigung eines Druckknopfmelders ausgeführt werden. Die Anlage ist von einem anerkannten Sachverständigen vor Inbetriebnahme abzunehmen und wiederkehrend alle 3 Jahre zu prüfen (PrüfVO NRW).

§ 6 Großtagespflege

(1) Kurzdefinition

In einer Großtagespflegestelle ist der Zusammenschluss von maximal zwei Tagespflegepersonen, zzgl. einer Vertretungskraft (die ebenso über eine Qualifikation nach § 1 Abs. 3 verfügen muss) erlaubt und die Gruppengröße auf maximal neun Kinder gleichzeitig begrenzt. Hier gibt es keine Ausnahme, es können auch insgesamt nur neun Betreuungsverträge geschlossen werden. Jedes Tagespflegekind ist eindeutig einer Tagespflegeperson zuzuordnen.

(2) Zusätzlich zu den vorher genannten räumlichen Voraussetzungen und persönlichen Eignungsvoraussetzungen nach § 5 sind bei einer Großtagespflege folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:

- Mindestens eine der beiden hauptberuflich tätigen Tagespflegepersonen in einer Großtagespflegestelle muss eine besonders qualifizierte Kindertagespflegeperson sein. D.h. sie muss zuvor mindestens ein Jahr Berufserfahrung im Bereich Kindertagespflege haben.

gespflege nachweisen können. Empfohlen wird, dass mindestens eine pädagogische Fachkraft (Erzieherin, Sozialpädagogin o. ä.) als qualifizierte Tagespflegeperson in der Großtagespflegestelle tätig ist.

- Für eine Großtagespflegestelle ist eine pädagogische Konzeption (nach den Standards des QHB) zu erstellen und dem Jugendamt vorzulegen.
- Es wird empfohlen, dass mindestens drei Räume zu Diele und Sanitärbereich für die Betreuung verfügbar sind. Die Küche kann in einem der Räume integriert sein.

Weiterhin ist zu beachten, dass rechtzeitig vor Beginn (i.d.R. 6 Monaten) der Planung einer Großtagespflege Kontakt zum Jugendamt aufgenommen wird.

Mietzuschuss

Für Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen wird unter nachfolgenden Voraussetzungen auf Antrag ein Zuschuss in Höhe von 720,00 €/Monat, max. die Höhe der tatsächlichen Kaltmiete gewährt:

- Die Räume erfüllen die Bedingungen gemäß den jeweils aktuellen Empfehlungen des Spitzenverbandes der *Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) „Kindertagespflege – damit es allen gut geht, Ratgeber für Tagespflegepersonen (BGI/GUV-I 8641)“*, April 2011
- Eine entsprechende Nutzungsänderung für die Räume wurde beantragt und die Bewilligung liegt nachweislich vor
- Der Zuschuss wird frühestens ab Beginn der Betreuung mit dem ersten Wermelskirchener Kind für den vollen Monat gewährt
- Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn ausschließlich Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Wermelskirchen haben, betreut werden.

§ 7 Kindertagespflegeentgelt

Das Kindertagespflegeentgelt umfasst

- (1) ein Basisstundenentgelt, welches sich aus einem Betrag zur Deckung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand (25%) sowie aus einem Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (75%) zusammensetzt sowie
- (2) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung, sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
- (3) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.
- (4) Mit Stand 2018 entfallen auf die Krankenversicherung 14,6% (7,3%), Pflegeversicherung 2,55% (1,27 %) und Rentenversicherung 18,60% (9,3%). Die Änderungen der allgemein gültigen Sätze werden jeweils nach Bekanntgabe angepasst.
- (5) Die Nachweise hierzu sind von den Tagespflegepersonen jeweils unverzüglich nach Erhalt (mind. 1 x jährlich) vorzulegen, damit die Erstattung durchgehend erfolgen kann.
- (6) Das monatliche Kindertagespflegeentgelt wird in Form einer Stundenpauschale gewährt (siehe Tabelle).
- (7) Die Höhe des Kindertagespflegeentgeltes richtet sich nach der Zahl der vereinbarten und bewilligten Betreuungsstunden.
- (8) Der Abschluss einer Unfallversicherung ist Voraussetzung für die Vermittlung eines Tagespflegekindes. Die nachgewiesenen Kosten für eine angemessene Unfallversicherung (jährlich maximal der Betrag, der für die gesetzliche Unfallversicherung erforderlich wäre), werden erstattet.
- (9) Des Weiteren wird der halbe Betrag von nachgewiesenen Aufwendungen für eine angemessene personenbezogene Alterssicherung (maximal der Prozentsatz des Arbeitnehmeranteils an der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen auf das Kinder-

- tagespflegeentgelt) gewährt. Anerkannt werden Verträge, die frühestens mit der Vollendung des 60. Lebensjahres zur Auszahlung gelangen.
- (10) Die Stundenentgelte ergeben sich aus der unten angeführten Tabelle. Die Tabellenwerte werden jeweils an die Änderung der Kindpauschalen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz § 19) angepasst.
- (11) Ist eine Tagespflegeperson speziell für die Betreuung von Kindern mit Behinderung qualifiziert und betreut ein solches Kind in ihrer Kindertagespflegestelle, wird für dieses Kind der 3,5fache Stundensatz bezahlt. Die Feststellung der wesentlichen Behinderung erfolgt über das Kreissozialamt.
- (12) Jeder Kindertagespflegeperson stehen zwei Fortbildungstage pro Kalenderjahr zur Verfügung währenddessen das Tagespflegeentgelt weiter fortgezahlt wird.
- (13) Kosten für tätigkeitsbezogene Fort- und Weiterbildungen werden bis zu einer Höhe von maximal 100€ pro Kalenderjahr erstattet.
- (14) Die Kosten der Qualifizierungsmaßnahmen (Teil I und II) werden zu 50% vom Jugendamt erstattet, wenn die Maßnahme erfolgreich abgeschlossen wurde und die Tagesmutter ein Kind oder mehrere Kinder aus Wermelskirchen betreut.
- (15) Übersicht zur Vergütung in der Kindertagespflege:

Stunden Qualifizierung (ab 1.8.18)	Basis Bruttostundenentgelt	Jährliche Einmalzahlung Bei Nachweis der gesetzl. Unfallversich.	Anteilige Rentenversicherung	Anteilige Kranken-/ Pflegeversicherung
160 Stunden Grundqualifizierung	4,95 € (davon 1,24 € Sachaufwand 25% davon 3,71 € Förderleistung (75%))	z.Zt.98,12 € *	9,3 % * v. Stundensatz	7,3 % KV * 1,27 % PV * v. Stundensatz
160 Stunden Grundqualifizierung Teil I + 140 Stunden Aufbauqualifizierung Teil II **	5,50 € (davon 1,38 € Sachaufwand 25% davon 4,12 € Förderleistung (75%))	s.o.	s.o.	s.o.

* wird jeweils den aktuellen Sätzen angepasst.

** und/oder für Tagespflegepersonen, die über eine berufliche Ausbildung mit sozialpädagogischem, erzieherischem oder kinderpflegerischem Schwerpunkt (z.B. SozialpädagogInnen, ErzieherInnen, KinderpflegerInnen) verfügen.

- (16) Mit Ausnahme eines angemessenen Entgeltes für Mahlzeiten sind gem. § 23 Abs. 1 Satz 3 KiBiz weitere Kostenbeiträge der Sorgeberechtigten an die Tagespflegeperson ausgeschlossen.

§ 8 Betreuungszeiten für Tagespflegekinder

Bei der Betreuungszeit sind der Entwicklungsstand und die altersspezifischen Bedürfnisse zum Wohle des Kindes zu berücksichtigen.

Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich grundsätzlich nach dem individuellen Bedarf (§ 24 SGB VIII). Dabei sind die unter §2 dieser Satzung genannten Voraussetzungen für die Gewährung von Kindertagespflege zu beachten.

1. Eingewöhnungszeit

Die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson haben dafür Sorge zu tragen, dass eine dem Kind angemessene Eingewöhnung in die Kindertagespflege erfolgt. Hierfür finanziert das Jugendamt die Eingewöhnungszeit für eine Dauer von bis zu vier Wochen ab Antragsbeginn. Der Umfang der Eingewöhnung beträgt maximal 20 Wochenstunden (Grundanspruch). **Die erstmalige Eingewöhnung wird für Kinder mit Aufnahmedatum 01.08.18 finanziert.**

Die Eingewöhnungszeit darf zum Wohle des Kindes und im Interesse einer erfolgreichen Eingewöhnung nicht durch eine betreuungsfreie Zeit der Tagespflegeperson unterbrochen werden.

2. Betreuungsfreie Zeit

Die Tagespflegeperson gibt den Eltern die Ferien- und Urlaubszeiten für das laufende Jahr frühzeitig bekannt und erhält für diese Zeit (4 Wochen) auch weiterhin ihr Entgelt. **Zusätzlich zu dem von der Tagespflegeperson vorgegebenen Urlaub werden den Eltern 5 Tage zur Verfügung gestellt, an denen die Fehlzeiten des Kindes der Tagespflegeperson vergütet werden. Die Fehltage sind der Tagesmutter vorab mitzuteilen.**

Darüber hinausgehende Fehlzeiten werden von den laufenden Geldleistungen anteilig (pro nicht betreutem Kind) **ab einer Woche** in Abzug gebracht. Die Eltern erhalten analog ihren Elternbeitrag für diese Zeit erstattet.

Darüber hinaus wird bei krankheitsbedingtem Ausfall der Tagespflegeperson oder von im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden eigenen Kindern bis zu jeweils einer Woche das Tagespflegeentgelt weitergezahlt.

Bei Erkrankung eines betreuten Kindes von mehr als 3 Wochen am Stück ist dem Jugendamt eine schriftliche Mitteilung vorzulegen, um die Finanzierung (trotz Krankheit) zu gewährleisten.

Vertretungskosten werden vom Jugendamt nicht übernommen und sind zwischen den Tagespflegepersonen eigenständig zu regeln.

§ 9 Mitteilungspflichten

Die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet jegliche Änderung im Kindertagespflegeverhältnis dem Jugendamt unverzüglich **schriftlich** mitzuteilen. Die Mitwirkungspflicht gem. § 60 SGB I wird vorausgesetzt.

Dies gilt vor allem in Bezug auf:

- Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit,
- Beendigung und Wechsel des Arbeitsverhältnisses/der Bildungsmaßnahme
- Ausfall der Tagesmutter ab dem ersten Tag, bei länger andauernder Erkrankung ist die Einreichung eines Attestes erforderlich (ab dem 3. Tag)
- Wohnungswechsel,
- Wechsel der Tagesmutter nur möglich in Abstimmung mit dem Jugendamt,
- Veränderung der Einkommensverhältnisse der Erziehungsberechtigten,
- Abgabe der Stundenzettel

- (1) Die Verpflichtung zur schriftlichen Mitteilung haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson jeweils eigenständig. Die Mitteilung erfolgt in geeigneter Form (Telefonat zwischen Eltern und Tagespflegeperson oder persönliches Gespräch – keine SMS oder Whatsapp).

Falls die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten dieser Mitteilungspflicht nicht nachkommen, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und das Kindertagespflegeentgelt zurückgefordert werden.

- (2) Die Tagespflegeperson erhält mit dem Bescheid der Bewilligung für jeden Monat einen Stundenzettel, den Sie für jedes Kind führt und von den Eltern regelmäßig unterzeichnen lässt. Die Stundenzettel sind, nach Ablauf der Bewilligung dem Fachamt zur nachträglichen Kontrolle über die geleisteten Stunden, einzureichen.

§ 10 Elternbeitrag für die Kindertagespflege

Die Erziehungsberechtigten werden zu den Kosten der Leistungen zur Förderung der Kindertagespflege herangezogen. Der Elternbeitrag wird analog der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern erhoben.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft. Die bisher geltende Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 01.08.2009 wird zeitgleich außer Kraft gesetzt.

(Die Amtliche Bekanntmachung in den Lokalzeitungen erfolgte am 02.08.2018).